OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653821/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 23. Juni 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde der A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oö., SVA 2 – Verkehrsamt, vom 27.01.2026, GZ: PAD/26/00190731/001/VS, NSch 00046/2026, betreffend die Anordnung der zweiten Perfektionsfahrt

zu Recht:

I. Aus Anlass der Beschwerde wird festgestellt, dass die Anordnung der zweiten Perfektionsfahrt rechtmäßig war.
Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit dem angeführten Bescheid der Beschwerdeführerin die Absolvierung der zweiten Perfektionsfahrt im Rahmen der zweiten Führerscheinausbildungsphase für die Klasse B bis spätestens 27.05.2026 angeordnet. Sie hat darauf hingewiesen, dass sich mit dieser Anordnung die Probezeit um ein weiteres Jahr verlängert und die Beschwerdeführerin verpflichtet, ihren Führerschein binnen zwei Wochen ab Rechtskraft bei der Behörde abzuliefern.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte die Beschwerdeführerin zusammengefasst aus, dass ihr von einer zuständigen Stelle gesagt worden sei, dass sich die Frist zur Absolvierung der zweiten Führerscheinausbildungsphase verlängern würde, weil sie sich wegen ihres Studiums für einen längeren Zeitraum im Ausland aufhalte. Diese Verlängerung habe sie beantragt und sei im guten Glauben davon ausgegangen, dass ihr daraus kein Nachteil entstehe. Der Bescheid berücksichtige nicht, dass ihr Auslandsstudium bekannt war und ihr aufgrund dessen eine entsprechende Fristverlängerung in Aussicht gestellt worden sei. Es liege daher aus ihrer Sicht keine schuldhafte Fristversäumnis vor. Die Beschwerdeführerin ersuchte um Aufhebung bzw. Abänderung des Bescheides, insbesondere hinsichtlich der Anordnung der Probezeitverlängerung sowie um neuerliche Prüfung ihres Falles.

3. Die Landespolizeidirektion Oö. hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem LVwG Oö. vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Einholung von Stellungnahmen der Beschwerdeführerin zu ihrem Auslandsaufenthalt.

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Die am 11.04.2005 geborene Beschwerdeführerin erwarb am 06.09.2024 die Lenkberechtigung der Klasse B. Kurz darauf begann sie ein Auslandsstudium in C__, wo sie sich vom 11.09.2024 bis 03.06.2025 aufgehalten hat. Im Zeitraum zwischen 04.06. und 14.09.2025 hielt sie sich großteils an ihrer Heimatadresse in B__ auf. Das zweite Studienjahr begann am 15.09.2025 und endete am 29.05.2026. Die Beschwerdeführerin absolvierte die erste Perfektionsfahrt am 15.12.2025 sowie das Fahrsicherheitstraining am 20.12.2025 in den

Weihnachtsferien im zweiten Studienjahr. Die zweite Perfektionsfahrt hat sie erst nach Ablauf der von der Behörde gesetzten Frist am 10.06.2026 absolviert.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Gemäß § 4 Abs. 1 FSG unterliegen Lenkberechtigungen für alle Klassen mit Ausnahme der Klassen AM und F, die Personen die erteilt werden, die vorher keine in- oder ausländische Lenkberechtigung für eine dieser Klassen besessen haben, einer Probezeit von drei Jahren. Diese Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

Gemäß § 4a Abs. 1 FSG haben anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klassen A1, A2 oder A sowie anlässlich des erstmaligen Erwerbs einer Lenkberechtigung der Klasse B deren Besitzer unbeschadet der Bestimmungen des § 4c Abs. 3 innerhalb des in § 4b Abs. 1 bis 3 vorgesehenen Zeitraumes eine zweite Ausbildungsphase zu durchlaufen.

Gemäß § 4a Abs. 3 FSG ist der Besitzer einer Lenkberechtigung der in Abs. 1 genannten Klassen zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nicht verpflichtet, wenn er
1. seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt hat oder
2. innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lenkberechtigung sich nachweislich für mindestens sechs Monate zum Zweck des Besuches einer Schule oder Universität im Ausland aufhält und
zum Zeitpunkt einer etwaigen Wiederbegründung des Wohnsitzes oder des Aufenthaltes in Österreich der Erwerb der Lenkberechtigung länger als zwölf Monate zurückliegt.

Gemäß § 4b Absatz 1 FSG hat die zweite Ausbildungsphase für einen Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B – unbeschadet des Abs. 2 – folgende Inhalte in der genannten Reihenfolge zu umfassen:
1. Eine Perfektionsfahrt im Zeitraum von 2 bis 4 Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung;
2. Ein Fahrsicherheitstraining und ein verkehrspsychologisches Gruppengespräch, dass beides an einem Tag abzuhalten ist im Zeitraum von 3 bis 9 Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung sowie
3. eine weitere Perfektionsfahrt im Zeitraum von 6 bis 12 Monaten nach dem Erwerb der Lenkberechtigung.
Diese Bestimmungen gelten auch für den Fall, dass der Betreffende bei Erwerb der Lenkberechtigung für die Klasse B bereits im Besitz der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2 oder A ist. Zwischen der Perfektionsfahrt gemäß Z 1 und der Perfektionsfahrt gemäß Z 3 hat ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zu liegen.

§ 4c Abs. 2 FSG lautet wie folgt:
Werden eine oder mehrere der in § 4b genannten Stufen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 nicht innerhalb von 12 Monaten (14 Monaten im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung absolviert, ist der Führerscheinbesitzer 12 Monate (14 Monate im Fall der Klassen A1, A2 oder A) nach Erteilung der Lenkberechtigung darüber zu verständigen. In diesem Schreiben ist auf die Verlängerung der Probezeit hinzuweisen, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten nachgewiesen wird, sowie auf die Entziehung der Lenkberechtigung, wenn die Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb einer weiteren Frist von vier Monaten nachgewiesen wird. Werden die fehlenden Stufen nicht innerhalb von vier Monaten nach Ablauf der im ersten Satz genannten Fristen absolviert, hat die Behörde dem Betreffenden ausschließlich die Absolvierung dieser Stufen anzuordnen. Mit der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen verlängert sich die Probezeit unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3 2 bis 4. Satz. Kommt der Besitzer der Lenkberechtigung der Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufen nicht innerhalb von weiteren vier Monaten nach, ist gemäß § 24 Abs. 3 8. Satz vorzugehen. Die Behörde kann auf Antrag für eine angemessene Zeit von der Entziehung der Lenkberechtigung absehen, wenn die betreffende Person besonders berücksichtigungswürdige Gründe nachweist, aus denen hervorgeht, dass sie innerhalb der festgesetzten Frist den oder die fehlenden Teile nicht absolvieren konnte.

5.2. Die Beschwerdeführerin hat am 06.09.2024 erstmalig eine Lenkberechtigung der Klasse B erworben. Sie wäre daher nach dem Konzept der zweiten Ausbildungsphase gemäß § 4b Abs. 1 verpflichtet gewesen, innerhalb eines Jahres die gesamte zweite Ausbildungsphase zu absolvieren, wobei die erste Perfektionsfahrt zwischen 06.11.2024 und 06.01.2025 hätte absolviert werden müssen. In dieser Zeit befand sie sich wegen ihres Studiums im Ausland. Die Beschwerdeführerin hat sich zwischen 04.06. und 14.09.2025 wieder an ihrer Adresse in Österreich aufgehalten, in dieser Zeit jedoch keinen Teil der zweiten Ausbildungsphase absolviert. Sie hat die erste Perfektionsfahrt sowie das Fahrsicherheitstraining erst im Dezember 2025 durchgeführt.

Der Gesetzgeber räumt für die grundsätzlich in einem Jahr zu absolvierende zweite Ausbildungsphase eine sanktionslose Nachfrist von vier Monaten ein und nimmt damit ausreichend Rücksicht auf unvorhersehbare Hindernisse wie Erkrankungen und dergleichen. Die von der Beschwerdeführerin angeführte angespannte Personalsituation in der Fahrschule sowie ihre eigene Erkrankung bzw. Verletzung im September 2025 führt daher nicht zu einer Verlängerung der Frist für die Durchführung der zweiten Ausbildungsphase.

§ 4c Abs. 2 FSG räumt der Behörde auch keinen Ermessensspielraum ein, von der Anordnung der noch fehlenden Stufen der zweiten Ausbildungsphase aus

berücksichtigungswürdigen Gründen abzusehen. Eine derartige Möglichkeit besteht lediglich für die grundsätzlich vorgesehene Entziehung der Lenkberechtigung, wenn der Betreffende auch nach Ablauf einer weiteren Nachfrist von nochmals vier Monaten die zweite Ausbildungsphase nicht vollständig absolviert hat.

§ 4a Abs. 3 FSG berücksichtigt die besondere Situation von Auslandsstudenten. Diese sind zur Absolvierung der zweiten Ausbildungsphase nicht verpflichtet, wenn sie sich innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Lenkberechtigung nachweislich mindestens sechs Monate im Ausland aufhalten und zum Zeitpunkt ihrer Wiederbegründung des Aufenthaltes in Österreich der Erwerb der Lenkberechtigung länger als zwölf Monate zurückliegt. Die Beschwerdeführerin hat die Lenkberechtigung der Klasse B im September 2024 erworben und sich danach im Ausland aufgehalten. Sie hat jedoch ihren Aufenthalt in Österreich bereits im Juni 2025 wieder begründet, weshalb diese Ausnahmebestimmung für sie nicht anzuwenden ist.

In der Zwischenzeit hat die Beschwerdeführerin die zweite Perfektionsfahrt am 10.06.2026 absolviert, weshalb lediglich festzustellen war, dass die behördliche Anordnung im bekämpften Bescheid rechtmäßig war. Wie bereits dargelegt, räumt § 4c Abs. 2 FSG der Behörde diesbezüglich kein Ermessen ein. Mit der Anordnung der zweiten Perfektionsfahrt verlängert sich nach der eindeutigen gesetzlichen Bestimmung des § 4c Abs. 2 FSG die Probezeit ex lege um ein Jahr. Auch diesbezüglich hat die Behörde keinen Ermessensspielraum. Die Beschwerdeführerin hat daher ihren Führerschein zur Eintragung der Probezeitverlängerung bei der Behörde abzuliefern.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur zweiten Ausbildungsphase ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl